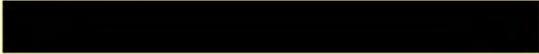


2. Ausdruck

54294 Trier

14/310441/33



26.04.2004

Grundstück: Roth bei Prüm, - -
Flurstück : 20-F13,
Bauantrag:
Errichtung einer Windkraftanlage Südwind S77, 1500 kW,
85 m Nabenhöhe, 77 m Rotordurchmesser

B A U G E N E H M I G U N G

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.98 (GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die **Genehmigung für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.**

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustimmung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden.

Die Kosten dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Die Aufteilung und Berechnung der Kosten entnehmen Sie bitte der beiliegenden Kostenfestsetzung.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und 2 a i. V. m. § 3 Sätze 1 und 2 der Rechtsverordnung über den "Naturpark Nordeifel" vom 06.11.1979, Amtsblatt der Bezirksregierung Trier Nr. 22 vom 15.11.1970 zum o. g. Bauvorhaben wird erteilt.

Allgemeine Bestandteile der Baugenehmigung

a) Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn:

- redundant ausgelegt sein und
- mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen. Bei Windkraftanlagen mit einer Nennleistung bis zu 1,0 kW ist ein Bremssystem ausreichend.

Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 1,0 kW sind regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen.

Regelmäßig zu prüfen sind:

- a) die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren,
- b) die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren.

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

Jede Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

Sobald mit Eisbildung, Schnee oder sonstigen Anhaftungen auf den Rotorblättern zu rechnen ist, sind die Windkraftanlagen sofort stillzusetzen. Mit Vereisung der Rotorblätter ist insbesondere zu rechnen, bei Eisregen, Glatteis, Rauhreif, Nebelfrost und Schneeregen in der direkten Umgebung der Windkraftanlagen. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Flächen der Rotorblätter frei von derartigen Anhaftungen sind.

An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein;
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen;
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;

(Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung) oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Sollten die geplanten Kabeltrassen Gewässer kreuzen, ist das beigefügte Merkblatt der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, für Gewässerkreuzungen (Kabel und Leitungen) zu beachten.

Sofern die Kabeltrasse entlang von Gewässern geführt wird, gelten ergänzend die folgenden wasserrechtlichen Nebenbestimmungen:

Bei einer Trassenführung entlang eines Gewässers dritter Ordnung ist ein Abstand von möglichst 10 m, mindestens jedoch von 5 m, bei einer Trassenführung entlang eines Gewässers zweiter Ordnung ist ein Abstand von mindestens 10 m zum Gewässer einzuhalten, um ein Freispülen des Kabels bzw. der Leitung durch Hochwasser zu vermeiden.

Der Uferbewuchs ist soweit wie möglich zu schonen, um seine ökologischen Funktionen zu erhalten. Günstig sind Stellen, an denen kein oder nur geringer Uferbewuchs besteht. Unvermeidbare Schäden durch die Maßnahme sind naturgerecht zu beheben.

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen dass Gewässereintrübungen so gering wie möglich bleiben. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Schmier- oder Treibstoffe) in das Gewässer gelangen.

Das Gewässer ist möglichst senkrecht zur Fließrichtung zu kreuzen.

Das Kabel ist (u.a. zum Erosionsschutz) mindestens 1 m unter der Gewässer- sohle und der Böschung zu verlegen (gemessen bis zur Oberkante der Schutzhüllung).

Bei der Verlegung in einem offenen Graben ist dieser mit dem entnommenen Bodenmaterial wieder zu verfüllen. Auf diese Weise bleibt der Gewässerfauna das natürliche Sohlensubstrat erhalten. Im Graben sind Lehmdichtungen einzubauen, um die Dränwirkung des Grabens zu unterbinden.

IV. Landespflegerische Nebenbestimmungen

Die Fundamente der baulichen Anlage sind mit Erdreich anzudecken. Soweit die Fundamente über das derzeitige Geländeniveau hinausragen, ist die Erdüberdeckung mit sanften Böschungsneigungen reliefangepasst auszuformen.

Die Erdandeckung ist einzusäen.

Am Standort der Windenergieanlage sind auf 300 qm Fläche, um den Mastfuß (auf mindestens drei Seiten), ca. 300 Sträucher standortgerechter, heimischer Laubgehölze zu pflanzen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass für die Pflanzungen genügend ausreichend durchwurzelbares Bodenvolumen vorhanden ist (entsprechend mächtige Abdeckung der Mastfußfundamente).

Die Pflanzen müssen eine Pflanzqualität von mindestens: leichte Sträucher, 3 Triebe, o.b. 60-100 cm Höhe haben.

Die Pflanzung muss in der ersten Pflanzperiode nach Errichtung der jeweiligen Anlage erfolgen.